

# **BVGer A-7228/2015 vom 26. Mai 2016**

Bundesverwaltungsgericht, 2016-05-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_A-7228\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_A-7228_2015)

FR: TAF A-7228/2015 du 26 mai 2016

IT: TAF A-7228/2015 del 26 maggio 2016

## **Regeste**

Berufliche Vorsorge (Übriges)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021), sofern keine Ausnahme nach Art. 32 VGG vorliegt. Zu den beim Bundesverwaltungsgericht anfechtbaren Verfügungen gehören solche der Aufsichtsbehörden im Bereich der beruflichen Vorsorge nach Art. 74 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40), dies in Verbindung mit Art. 33 Bst. i VGG. Eine Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt in casu nicht vor.

### **E. 1.1.2**

Das Vorhandensein einer Verfügung ist - wie gesehen (E. 1.1.1) - eine Sachurteilsvoraussetzung des Beschwerdeverfahrens vor dem Bundesverwaltungsgericht. Die Verfügung ist Anfechtungsobjekt und deren zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisse bilden den Streitgegenstand, sofern sie im Streit liegen (Urteil des BVGer A-5643/2014 vom 8. April 2015 E. 1.3; André Moser et al., Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 2. Aufl. 2013, N. 2.6 f.). Als Verfügungen gelten gemäss Art. 5 Abs. 1 VwVG Anordnungen der Behörden im Einzelfall, die sich auf öffentliches Recht des Bundes stützen und die Begründung, Änderung oder Aufhebung von Rechten oder Pflichten (Bst. a); die Feststellung des Bestehens, Nichtbestehens oder Umfanges von Rechten oder Pflichten (Bst. b); oder die Abweisung von Begehren auf Begründung, Änderung, Aufhebung oder Feststellung von Rechten oder Pflichten, oder Nichteintreten auf solche Begehren (Bst. c) zum Gegenstand haben. Rechnungen sind regelmässig nicht direkt auf Rechtswirkungen ausgerichtet und stellen daher grundsätzlich keine Verfügungen gemäss Art. 5 VwVG dar (vgl. BVGE 2010/34 E. 1.2; Urteil des BVGer A-5556/2013 vom 18. Juni 2014 E. 1.2.1). Die BVS hat der Beschwerdeführerin eine Gebührenrechnung (ohne Unterschrift) sowie eine die formellen Anforderungen erfüllende Verfügung (vgl. Art. 34 und 35 VwVG) zugestellt, wobei beiden Dokumenten die Höhe der für die Aufsichtstätigkeit zu entrichtenden Gebühren zu entnehmen ist. Unter diesen Umständen ist vorliegend einzig die vorinstanzliche Verfügung vom 8. Oktober 2015 als Anfechtungsobjekt zu betrachten, nicht jedoch die Gebührenrechnung vom 3. September 2015. Entgegen der in der Beschwerde geäusserten Auffassung sind die Gebührenrechnung der Vorinstanz und ihre Verfügung im Zusammenhang mit der Frage nach dem Anfechtungsobjekt nicht als Einheit zu betrachten, da die Verfügung vom 8. Oktober 2015

alle inhaltlichen Elemente der Gebührenrechnung enthält (vgl. zu einem anders gelagerten Fall, bei welchem die Höhe der zu entrichtenden Gebühr in einer begründeten Verfügung festgehalten war und eine dazu ausgestellte Rechnung die Höhe der Gebühr unter Einbezug der Mehrwertsteuer spezifizierte, Urteil des BVerG A-5643/2014 vom 8. April 2015 E.

1.3). Auch ist bei der hier vorliegenden Konstellation - anders als dies in der Beschwerde suggeriert wird - nicht relevant, ob die Gebührenrechnung mit Blick auf den sog. materiellen Verfügungsbegriff für sich allein hätte angefochten werden können (vgl. zu dieser Frage Urteil des BVerG C-1410/2013 vom 22. Februar 2015 E. 1.2). Nach dem Ausgeführten ist auf die Beschwerde, soweit sie sich gegen die Gebührenrechnung der Vorinstanz vom 3. September 2015 (und nicht gegen die vorinstanzliche Verfügung vom 8. Oktober 2015) richtet, nicht einzutreten. Auf den Antrag in der Vernehmlassung, die Rechnungsstellung der Vorinstanz vom 3. September 2015 sei zu bestätigen, ist ferner nur insoweit einzutreten, als damit sinngemäss die Bestätigung der vorinstanzlichen Verfügung vom 8. Oktober 2015 verlangt wird.

### **E. 1.1.3**

Die vorliegende Beschwerde wurde - wie ausgeführt (vgl. E. 1.1.2) - gegen eine Verfügung der BVS vom 8. Oktober 2015 erhoben. Diese Verfügung wurde dabei im Rahmen der BVG-Aufsicht erlassen. Damit ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig.

### **E. 1.2**

Gegenstand des Beschwerdeverfahrens kann nur sein, was Gegenstand des vorinstanzlichen Verfahrens war oder bei richtiger Rechtsanwendung hätte sein sollen (vgl. Urteile des BVerG A-2588/2013 vom 4. Februar 2016 E. 1.3.1, C-32/2013 vom 17. August 2015 E. 3.1). Aufgrund der Eingabe der Beschwerdeführerin vom 11. September 2015 verfügte die Vorinstanz im vorinstanzlichen Verfahren in der Hauptsache zu Recht nur betreffend die Frage, ob ihre Gebührenrechnung vom 3. September 2015 rechtskonform ist. Soweit die Beschwerdeführerin vor dem Bundesverwaltungsgericht die Feststellung beantragt, dass sie eine klassische Stiftung sei, sprengt ihr Rechtsbegehren deshalb den durch den Streitgegenstand gesetzten Rahmen. Hinsichtlich dieses Feststellungsantrages ist somit auf die Beschwerde ebenfalls nicht einzutreten. Dahingestellt bleiben kann unter diesen Umständen, ob das erwähnte Feststellungsbegehren auch aus anderen Gründen nicht zulässig ist (vgl. zu den Voraussetzungen für Feststellungsbegehren im Beschwerdeverfahren [insbesondere zur sog. Subsidiarität der Feststellungsverfügung] anstelle vieler BGE 137 II 199 E. 6.5, 135 III 378 E. 2.2; Urteil des BVerG A-3251/2014 vom 19. Mai 2015 E. 1.4.1).

### **E. 1.3**

Jedenfalls soweit die Verfügung der Vorinstanz vom 8. Oktober 2015 angefochten ist und der Streitgegenstand nicht gesprengt wird (vgl. E. 1.1.2 und 1.2), wurde die Beschwerde mit der nötigen Beschwerdeberechtigung eingereicht (vgl. Art. 48 Abs. 1 VwVG). Das Rechtsmittel wurde zudem form- und fristgerecht erhoben (vgl. Art. 50 und 52 VwVG). Auch wurde der eingeforderte Kostenvorschuss innert der gesetzten Frist geleistet.

### **E. 1.4**

Auf die Beschwerde ist somit mit den hiervor genannten Einschränkungen (E. 1.1.2 und 1.2) einzutreten.

### **E. 2.1**

Berufliche Vorsorge umfasst alle Massnahmen auf kollektiver Basis, die den älteren Menschen, den Hinterbliebenen und Invaliden beim Eintreten eines Versicherungsfalles (Alter, Tod oder Invalidität) zusammen mit den Leistungen der eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (AHV/IV) die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise erlauben (Art. 113 Abs. 2 Bst. a BV und Art. 1 BVG).

### **E. 2.2**

Nach der Rechtsprechung zeichnet sich die Personalvorsorgestiftung durch ihren besonderen Destinatärkreis sowie Zweck aus. Der Destinatärkreis umfasst die Arbeitnehmenden eines oder mehrerer Unternehmen, das heisst diejenigen Personen, welche in einem Arbeitsverhältnis (Art. 319 ff. OR in Verbindung mit Art. 331 OR) zum Arbeitgeber stehen oder gestanden haben, und ihre Angehörigen. Der Zweck besteht in der Personalvorsorge. Darunter fallen Leistungen für bestimmte Wechselfälle des Lebens, wie insbesondere für Alter, Tod und Invalidität. Dabei kann die Ausrichtung dieser Leistungen vom Vorliegen einer wirtschaftlichen Notlage des Arbeitnehmenden abhängig gemacht werden (vgl. zum Ganzen Urteil des BVGer A-3029/2014 vom 30. März 2016 E. 2.2.1, mit zahlreichen Hinweisen).

### **E. 2.3**

Nicht jede zugunsten des Personals errichtete Stiftung ist als Personalvorsorgestiftung zu qualifizieren. Für das Vorliegen einer Personalvorsorgestiftung ist unabdingbar, dass die Stiftung ganz besonderen Zwecken dient, indem sie (neben der Verfolgung allfälliger anderer, untergeordneter Zwecke) Leistungen bei bestimmten Wechselfällen des Lebens im Bereich der zweiten Säule (Alter, Tod, Invalidität, Krankheit, Arbeitslosigkeit, Unfall usw.) ausrichtet (Hans Michael Riemer/Gabriela Riemer-Kafka, Das Recht der beruflichen Vorsorge in der Schweiz, 2. Aufl. 2006, § 2 N. 13 f.; vorn E. 2.2; zu Wohlfahrtsfonds mit gemischten Zwecksetzungen vgl. ferner Urteil des BVGer C 5780/2008 vom 25. Oktober 2011 E. 2.2.7). Diese besondere Stiftungsaufgabe ist das wohl wesentlichste Begriffsmerkmal der Personalvorsorgestiftung und unterscheidet diese von den nicht unter das BVG fallenden gewöhnlichen Stiftungen, welche in der stiftungsrechtlichen Literatur nicht selten als klassische Stiftungen bezeichnet werden. Letztere Stiftungen sind Einrichtungen ausgesprochen gemeinnütziger Natur oder jedenfalls solche mit einem mehr oder weniger offenen Destinatärkreis (s. zum Ganzen Hans Michael Riemer, Berner Kommentar zum Stiftungsrecht, Systematischer Teil und Art. 80-89bis ZGB, 1975, Systematischer Teil, N. 46 und 51; Riemer/Riemer-Kafka, a.a.O., § 2 N. 34).

### **E. 2.4**

Personalvorsorgestiftungen lassen sich danach unterscheiden, nach welchen Prinzipien sie Leistungen erbringen (Riemer/Riemer-Kafka, a.a.O., § 2 N. 15). Ausserhalb des vorliegend unbestrittenermassen nicht tangierten Bereiches der Durchführung der obligatorischen Versicherung, in welchem eine Pflicht zur Registrierung der Vorsorgeeinrichtung besteht (vgl. Art. 48 Abs. 1 BVG), kann in diesem Zusammenhang differenziert werden zwischen nicht registrierten Personalfürsorgestiftungen im Sinne von Art. 89a Abs. 6 ZGB zum einen und sog. patronalen Wohlfahrtsfonds mit blossen Ermessensleistungen zum anderen: Zu den typischen Wesensmerkmalen einer nicht registrierten Personalfürsorgestiftung im Sinne von Art. 89a Abs. 6 ZGB gehört, dass sie den beitragspflichtigen Destinatären planmässig

statutarisch verankerte Rechtsansprüche auf versicherungsmässige Leistungen (Rente, Kapital oder Kombinationen) beim Eintritt versicherter Risiken gewährt (Einrichtungen mit Versicherungscharakter; vgl. Urteil des BVGer A-3029/2014 vom 30. März 2016 E. 2.2.1, mit zahlreichen Hinweisen; ferner - freilich zu aArt. 89bis Abs. 6 ZGB [AS 1958 379] - Urteile des BVGer C-1102/2010 vom 19. November 2012 E. 7.1, C-1171/2009 vom 17. November 2011 E. 4.3.1). Gemäss Rechtsprechung und Lehre handelt es sich demgegenüber um einen patronalen Wohlfahrtsfonds, wenn den Destinatären ohne Beitragspflicht allein durch die Stifterfirma finanzierte blosse Ermessensleistungen (in Kapital- oder Rentenform) ohne festen Plan, ohne versicherbare Risikodeckung und ohne Rechtsanspruch gewährt werden (vgl. BGE 138 V 346 E. 3.1.1, mit Hinweisen auf Rechtsprechung und Lehre; ebenso Urteile des BVGer C-1102/2010 vom 19. November 2012 E. 7.1, C-1171/2009 vom 17. November 2011 E. 4.3.1, C 5780/2008 vom 25. Oktober 2011 E. 2.2.1). Es ist ein Begriffsmerkmal, dass nur Arbeitnehmende eines oder mehrerer bestimmter Unternehmen und ihre Angehörigen Destinatäre sein können (Riemer/Riemer-Kafka, a.a.O., § 2 N. 9). Ob eine Personalfürsorgestiftung als patronaler Wohlfahrtsfonds zu qualifizieren ist, beurteilt sich nicht nach den dazu von den Stiftungsorganen oder den Revisoren in den Jahres- und Revisionsberichten oder korrespondenzweise abgegebenen Verlautbarungen, sondern nach dem reglementarisch oder statutarisch umschriebenen Stiftungszweck und der stiftungsrechtlich vorgesehenen Finanzierung der Stiftungsaufgaben (vgl. Urteil des BGer 9C\_193/2008 vom 2. Juli 2008 E. 3.2; Urteil des BVGer A-3029/2014 vom 30. März 2016 E. 2.2.3).

## **E. 2.5**

Die Bundesversammlung hat am 25. September 2015 eine Änderung von Art. 89a Abs. 6 ZGB und zwei neue Absätze zu Art. 89a ZGB (Abs. 7 und 8) beschlossen (BBI 2015 7131 f.). Die entsprechende Gesetzesänderung wurde am 1. April 2016 in Kraft gesetzt (vgl. AS 2016 935 ff., 937). Die hiervor (E. 2.3 f.) getroffenen Unterscheidungen und Abgrenzungskriterien zwischen nicht registrierten Personalfürsorgestiftungen im Sinne von Art. 89a Abs. 6 ZGB, patronalen Wohlfahrtsfonds und gewöhnlichen bzw. klassischen Stiftungen gelten indes nach wie vor. In materieller Hinsicht ist mit der genannten Gesetzesrevision vom 25. September 2015 auch insofern keine Änderung eingetreten, als sowohl nach dem früheren Recht als auch nach der heute geltenden Ordnung patronale Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen den Bestimmungen des BVG über die Aufsicht und die Oberaufsicht (Art. 61-62a und 64-64b BVG) unterstellt sind. Während sich Letzteres unter dem früheren Recht aus einer analogen Anwendung von Art. 89a Abs. 6 Ziff. 12 ZGB auf patronale Wohlfahrtsfonds ergab (vgl. Urteil des BGer 9C\_451/2014 vom 17. Dezember 2014 E. 2.2; Urteil des BVGer A 2588/2013 vom 4. Februar 2016 E. 4.1), wird dies nunmehr in Art. 89a Abs. 7 Ziff. 7 ZGB ausdrücklich festgehalten.

## **E. 3.1**

Die Kantone bezeichnen die zuständige Behörde für die Aufsicht über die Vorsorgeeinrichtungen sowie die Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen, mit Sitz im Kantonsgebiet (Art. 61 Abs. 1 BVG). Die Kantone können gemeinsame Aufsichtsregionen bilden und dafür eine Aufsichtsbehörde bezeichnen (Art. 61 Abs. 2 BVG). Die Aufsichtsbehörde ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie unterliegt in ihrer Tätigkeit keinen Weisungen (Art. 61 Abs. 3 BVG).

### **E. 3.2**

Die Aufsichtsbehörde wacht gemäss Art. 62 Abs. 1 BVG darüber, dass die Vorsorgeeinrichtungen, die Revisionsstellen für berufliche Vorsorge, die Experten für berufliche Vorsorge sowie die Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen, die gesetzlichen Vorschriften einhalten und dass das Vorsorgevermögen zweckgemäss verwendet wird, indem sie insbesondere die Übereinstimmung der statutarischen und reglementarischen Bestimmungen der Vorsorgeeinrichtungen und der Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen, mit den gesetzlichen Vorschriften prüft (Bst. a); von der Vorsorgeeinrichtung sowie von der Einrichtung, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dient, jährlich Berichterstattung fordert, namentlich über ihre Geschäftstätigkeit (Bst. b); Einsicht in die Berichte der Kontrollstelle und des Experten für berufliche Vorsorge nimmt (Bst. c); die Massnahmen zur Behebung von Mängeln trifft (Bst. d); Streitigkeiten betreffend das Recht der versicherten Person auf Information gemäss den Artikeln 65a und 86b Absatz 2 beurteilt; dieses Verfahren ist für die Versicherten in der Regel kostenlos (Bst. e).

### **E. 3.3**

Gemäss Art. 62a Abs. 3 Satz 1 BVG gehen die Kosten der aufsichtsrechtlichen Massnahmen zulasten der Vorsorgeeinrichtung oder der ihrem Zweck nach der beruflichen Vorsorge dienenden Einrichtung, welche die Massnahme verursacht hat. Gestützt auf Art. 62a Abs. 3 BVG haben die Aufsichtsbehörden von den Vorsorgeeinrichtungen Gebühren zu erheben, welche ihre Kosten und auch jene der Oberaufsichtskommission (OAK) decken (Art. 64 und 64c BVG; vgl. dazu auch Urteile des BVGer C 1410/2013 vom 23. Februar 2015 E. 4.5, C-4138/2012 vom 8. November 2013 E. 3.1).

### **E. 3.4**

Nach Art. 97 Abs. 2 BVG erlassen die Kantone die zum Vollzug des BVG erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

#### **E. 3.4.1**

Gemäss § 2 Abs. 1 des Einführungsgesetzes über die BVG- und Stiftungsaufsicht (EG Stiftungsaufsicht, BGS 212.151) des Kantons Solothurn erfüllt die BVS die dem Kanton nach der Bundesgesetzgebung übertragenen Aufsichtsaufgaben bei Vorsorgeeinrichtungen sowie klassischen Stiftungen (vgl. dazu auch § 2 der vom Regierungsrat des Kantons Solothurn erlassenen Verordnung vom 19. Oktober 1998 über die Aufsicht über Stiftungen und Vorsorgeeinrichtungen [BGS 212.152]). Die BVS erhebt dabei nach § 2bis Abs. 1 EG Stiftungsaufsicht folgende Gebühren (vgl. auch § 1 GebO SO): a) jährliche Aufsichtsgebühren; b) Gebühren für einzelne Prüfungen, Verfügungen und weitere Dienstleistungen; c) eine Gebühr zur Deckung der jährlichen Aufsichtsabgaben sowie allfälliger Abgaben für Verfügungen und Dienstleistungen an die Oberaufsichtskommission BVG.

#### **E. 3.4.2**

Die jährliche Aufsichtsgebühr bei Einrichtungen der beruflichen Vorsorge mit einer Bilanzsumme von Fr. 5'000'001.- bis Fr. 7'500'000.- beträgt nach § 2 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 Satz 1 GebO SO Fr. 3'000.- (für im vorliegenden Fall nicht interessierende Besonderheiten bei Vorsorgeeinrichtungen mit Versicherungsverträgen und Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen vgl. § 2 Abs. 2 Satz 2 und 3 GebO). Es ist nicht ersichtlich und

wird auch nicht geltend gemacht, dass diese Regelung von § 2 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 Satz 1 GebO SO - soweit hier interessierend - gegen das übergeordnete Recht verstösst. Die jährliche Gebühr für die Ausübung der Aufsicht über Stiftungen, welche nach ihrem Zweck nicht der beruflichen Vorsorge dienen (klassische Stiftungen), beläuft sich nach § 3 GebO SO bei einer Bilanzsumme von Fr. 5'000'001.- bis Fr. 7'500'000.- auf den Betrag von Fr. 1'400.-.

#### **E. 4**

Vorliegend streitig ist, ob die Vorinstanz für die Prüfung der Jahresrechnungen 2013 und 2014 zu Recht eine Prüfgebühr von insgesamt Fr. 6'000.- in Rechnung gestellt hat.

##### **E. 4.1**

Die Beschwerdeführerin wies per 31. Dezember 2013 eine Bilanzsumme von Fr. 7'247'682.- und per 31. Dezember 2014 eine solche von Fr. 7'405'637.- aus. Aufgrund dieser Bilanzsummen ist die Erhebung der Grundgebühr von Fr. 3'000.- pro Jahr somit grundsätzlich nicht zu beanstanden, sofern es sich bei der Beschwerdeführerin um eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge im Sinne von § 2 GebO SO handelt. Letzteres wird indessen seitens der Beschwerdeführerin bestritten. Sie macht geltend, sie sei eine klassische Stiftung, weshalb sich die jährliche Aufsichtsgebühr statt nach § 2 GebO SO nach § 3 GebO SO richte und damit für die Jahre 2013 sowie 2014 nur je Fr. 1'400.- betrage.

##### **E. 4.2**

Zu klären ist mit Blick auf das genannte Vorbringen der Beschwerdeführerin, ob diese Stiftung aufgrund ihrer Rechtsnatur dem BVG-Aufsichtsrecht unterstellt ist. Wäre Letzteres der Fall, wären, was zu Recht unbestritten ist, in Bezug auf die streitbetroffenen Gebühren die BVG-Vorschriften einschlägig und wäre die Erhebung dieser vorgenannten höheren Gebühren rechtskonform.

###### **E. 4.2.1**

Nach einem aktenkundigen, unangefochten gebliebenen Beschluss des Regierungsrates des Kantons Solothurn vom 15. Oktober 1996, welcher zur Bestimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde erlassen wurde, handelt es sich bei der Beschwerdeführerin um eine Personalvorsorgestiftung. Es kann hier dahingestellt bleiben, ob diese Würdigung aufgrund formeller Rechtsbeständigkeit dieses Regierungsratsbeschlusses dem Entscheid über die streitbetroffene jährliche Aufsichtsgebühr zugrunde zu legen ist und die rechtliche Qualifikation der Beschwerdeführerin im vorliegenden Beschwerdeverfahren dementsprechend nicht (erneut) überprüft werden darf (vgl. zur formellen Rechtsbeständigkeit Urteil des BVGer A 3668/2013 vom 10. Februar 2014 E. 3.1; René Rhinow et al., Öffentliches Prozessrecht, 2. Aufl. 2010, N. 953 f.). Denn wie im Folgenden ersichtlich wird, ist die Beschwerdeführerin unabhängig vom genannten Regierungsratsbeschluss als Einrichtung der beruflichen Vorsorge zu betrachten.

###### **E. 4.2.2**

Bei der Beschwerdeführerin handelt es sich um eine nicht registrierte (und unbestrittenermassen nicht eintragungspflichtige) Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB, die B.\_\_\_\_\_ mittels handschriftlichem Testament errichtet hat. Das Stiftungsstatut der Beschwerdeführerin enthält - soweit hier interessierend - folgende Bestimmungen (Beschwerdebeilage 8): «Art. 2 Zweck Die Stiftung bezweckt gemäss letztwilliger

Verfügung der Stifterin a) die soziale Fürsorge und die soziale Absicherung in unverschuldeten Notlagen zugunsten der Belegschaft der C.\_\_\_\_\_ AG sowie b) die Erhaltung der Unabhängigkeit der C.\_\_\_\_\_ AG sowie der mit ihr verbundenen Unternehmen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Leistung der Stiftung. Der Stiftungsrat entscheidet darüber nach seinem billigen Ermessen. [...] Art. 3 Vermögenswidmung Die Stifterin widmete der Stiftung unter Vorbehalt der verfügbaren Legate ihre gesamte Hinterlassenschaft und setzte dieselbe für den Fall ihres Ablebens als Universalerbin ein. Das Stiftungsvermögen wird ausserdem geäuft durch die Erträge des Stiftungsvermögens sowie allfälliger Zuwendungen Dritter.»

#### **E. 4.2.3**

Ausweislich der genannten Statutenregelungen bezweckt die Beschwerdeführerin namentlich die soziale Fürsorge und die soziale Absicherung in unverschuldeten Notlagen zugunsten der Belegschaft der C.\_\_\_\_\_ AG. Nach unbestrittener Darstellung der Verfahrensbeteiligten war dies in den Jahren 2013 und 2014 die einzige Aufgabe der Beschwerdeführerin, weil der Stiftungszweck gemäss Art. 2 Bst. b des Stiftungsstatuts weggefallen war. Es ist folglich erstellt, dass die Beschwerdeführerin die Aufgabe verfolgt, in bestimmten Wechselfällen des Lebens im Bereich der zweiten Säule für das Personal eines Unternehmens Leistungen auszurichten. Damit erfüllt die Beschwerdeführerin ein wesentliches Begriffsmerkmal der Personalvorsorgestiftung (vgl. vorn E. 2.2 f.).

#### **E. 4.2.4**

Nach den genannten Statuten werden die Leistungen bei den genannten Wechselfällen des Lebens ausschliesslich an Arbeitnehmende der C.\_\_\_\_\_ AG ausgerichtet. Dies bedeutet, dass der Destinatärkreis bei der Beschwerdeführerin geschlossen ist. Nichts daran ändern kann die mit Verweisung auf eine Broschüre ihres Stiftungsrates vorgetragene Behauptung der Beschwerdeführerin, sie würde neben den ehemaligen Mitarbeitenden der zwischenzeitlich aufgelösten C.\_\_\_\_\_ AG auch deren Angehörige, die Mitarbeitenden von ehemaligen Tochtergesellschaften dieses Unternehmens und die Angehörigen letzterer Mitarbeitenden unterstützen. Denn zur Bestimmung des massgebenden Destinatärkreises ist auf den statutarisch vorgesehenen Stiftungszweck der Beschwerdeführerin und nicht auf Verlautbarungen des Stiftungsrates in einer Broschüre abzustellen (vgl. dazu - freilich zur Frage, ob ein patronaler Wohlfahrtsfonds vorliegt - vorn E. 2.4 am Ende). Der Umstand, dass der Destinatärkreis bei der Beschwerdeführerin geschlossen ist, spricht neben ihrer Aufgabe (vgl. E. 4.2.3) dafür, dass es sich bei ihr um eine Personalvorsorgestiftung handelt (vgl. vorn E. 2.2 f.).

#### **E. 4.2.5**

Aus den erwähnten statutarischen Bestimmungen der Beschwerdeführerin geht ferner hervor, dass das Stiftungsvermögen nicht mittels Zuwendungen von beitragspflichtigen Destinatären oder Arbeitnehmern geäuft wird. Den Destinatären werden im Weiteren auch keine rechtsverbindlichen Ansprüche auf im Stiftungszweck vorgesehene Leistungen eingeräumt. Vor diesem Hintergrund fehlen der Stiftung die genannten typischen Wesensmerkmale, welche sie als nicht registrierte Personalfürsorgestiftung im Sinne von Art. 89a Abs. 6 ZGB qualifizieren würden, da die Stiftung den Destinatären keine Rechtsansprüche auf Versicherungsleistungen beim Eintritt versicherter Risiken einräumt. Hingegen sind bei der Beschwerdeführerin die Charakteristika des patronalen Wohlfahrtsfonds mit blossen Ermessensleistungen gegeben, da bei dieser Stiftung die

Destinatäre keiner Beitragspflicht unterliegen und sie lediglich nach dem «billigen Ermessen» des Stiftungsrates Leistungen ohne festen Plan, ohne versicherbare Risikodeckung sowie ohne Rechtsanspruch erhalten (vgl. vorn E. 2.4).

#### **E. 4.2.6**

Die Beschwerdeführerin macht zwar geltend, sie könne nicht als Personalvorsorgestiftung qualifiziert werden, da ihre Stifterin nicht Arbeitgeberin der von ihr unterstützten Arbeitnehmer gewesen sei und die Stiftungsmittel auch nicht direkt von der C. \_\_\_\_\_ AG bzw. der Arbeitgeberin dieser Arbeitnehmer stammen würden. Mit diesem Vorbringen stösst die Beschwerdeführerin ins Leere. Denn bei der Errichtung durch einen Arbeitgeber und der Finanzierung durch die Stifterfirma (vgl. zur Finanzierung E. 2.4) handelt es sich um Elemente, die - wenngleich sie typisch für eine Personalvorsorgestiftung in Form eines patronalen Wohlfahrtsfonds sein mögen - nicht begriffsnotwendig sind. Letzteres ergibt sich daraus, dass das wohl wesentlichste Begriffsmerkmal der Personalvorsorgestiftung die besondere Stiftungsaufgabe ist (E. 2.3). Nicht von ungefähr werden denn auch in der Doktrin als Begriffsmerkmale einer solchen Stiftung (einzig) «der Destinatärkreis und der besondere Stiftungszweck (Stiftungsaufgabe) einerseits und die Art der Durchführung andererseits» genannt (Riemer/Riemer-Kafka, a.a.O., § 2 N. 8).

#### **E. 4.2.7**

Aus dem hiavor (in E. 4.2.6) Dargelegten folgt auch, dass die Beschwerdeführerin aus der Zusammensetzung ihres Stiftungsrates nichts zu ihren Gunsten ableiten kann. Entgegen ihrer Auffassung spielt deshalb keine Rolle, dass sich ihr Stiftungsrat nicht aus Arbeitgebern zusammensetzt. Ebenso wenig ist - anders als dies in der Beschwerde suggeriert wird (vgl. Beschwerde, S. 4) - massgebend, dass die Beschwerdeführerin ihren Destinatären nebst Geldleistungen auch weitere Leistungen (wie namentlich Beistandsleistungen [etwa in Form der Betreuung in persönlichen Belangen]) erbringt. Denn es ist für das Vorliegen einer Personalvorsorgestiftung bzw. eines patronalen Wohlfahrtsfonds nicht entscheidend, ob die Stiftung die in bestimmten Wechselfällen des Lebens ausgerichteten Leistungen in Geld oder ausnahmsweise in natura ausrichtet (vgl. Riemer/Riemer-Kafka, a.a.O., § 2 N. 13).

#### **E. 4.3**

Da die Beschwerdeführerin - wie ausgeführt (E. 4.2) - als patronaler Wohlfahrtsfonds zu qualifizieren ist, untersteht und unterstand sie dem BVG-Aufsichtsrecht. Demgemäss hat die Vorinstanz die der Beschwerdeführerin aufzuerlegende Gebühr für die Prüfung der Jahresrechnungen 2013 und 2014 zu Recht nach dem BVG-Aufsichtsrecht bemessen und auf insgesamt Fr. 6'000.- festgesetzt. Die Beschwerde ist somit unbegründet und - soweit darauf einzutreten ist - abzuweisen.

#### **E. 5.1**

Die Verfahrenskosten werden in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Entsprechend dem vorliegenden Prozessausgang sind die auf Fr. 800.- festzusetzenden Verfahrenskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen. Der einbezahlte Kostenvorschuss in gleicher Höhe wird zur Bezahlung der Verfahrenskosten verwendet.

#### **E. 5.2**

Die Beschwerdeinstanz kann der ganz oder teilweise obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig

hohe Kosten zusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der obsiegenden Vorinstanz ist als Behörde keine Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. Art. 7 Abs. 3 VGKE) und die unterliegende Beschwerdeführerin hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 64 Abs. 1 VwVG e contrario). (Das Dispositiv befindet sich auf der nächsten Seite.)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.